Bayerisches Landesamt für Umwelt



Überwachung von Schiffskläranlagen in Bayern

Entwicklung eines Überwachungskonzeptes

Häusliches Abwasser auf Fahrgastschiffen in der Binnenschifffahrt

Der Umgang mit häuslichem Abwasser von Fahrgastschiffen ist geregelt durch das Gesetz zum Übereinkommen über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rheinund Binnenschifffahrt (CDNI) und das Ausführungsgesetz zum CDNI-Übereinkommen.

Häusliches Abwasser von Fahrgastkabinenschiffen mit mehr als 50 Schlafplätzen und Fahrgastschiffen, die zur Beförderung von mehr als 50 Fahrgästen zugelassen sind, darf nicht in das Gewässer eingeleitet werden. Der Schiffsführer ist verpflichtet, das Abwasser in geeigneter Weise gesammelt bei einer Annahmestelle abzugeben oder mit einer geeigneten Schiffskläranlage aufzubereiten. Dabei müssen Grenzwerte für bestimmte Abwasserparameter im Ablauf der Schiffskläranlage eingehalten werden. Verfahren unter Einsatz von chlorhaltigen Mitteln und die Verdünnung häuslicher Abwässer zur Reduzierung deren spezifischer Belastung sind nicht zugelassen. Der anfallende Klärschlamm ist ordnungsgemäß gegen Nachweis zu entsorgen. Droht dieser frei zu werden oder ist bereits freigeworden, ist die nächste zuständige Behörde zu unterrichten. Für Schiffskläranlagen und Abwassersammeltanks auf Fahrgastschiffen sind weiterhin die technischen Vorschriften gemäß der Binnenschiffsuntersuchungsordnung (BinSchUO) zu beachten.

Zuständigkeiten in Bayern

In Bayern sind die Bundeswasserstraßen Main, Main-Donau-Kanal und Donau von den gesetzlichen Regelungen betroffen. Die Kreisverwaltungsbehörden und die Regierung der Oberpfalz sind zuständig beim Vollzug des CDNI-Übereinkommens und des hierzu erlassenen Ausführungsgesetzes an Land. Für die Überwachung hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften auf dem Wasser ist die Wasserschutzpolizei zuständig. Diese überprüft zudem auch die Erfüllung der technischen Vorgaben für Kläranlagen gemäß der BinSchUO.



Die Beprobung von Schiffskläranlagen wird vom Bayerischen Landesamt für Umwelt zusammen mit der Wasserschutzpolizei durchgeführt.

Das Bayerische Landesamt für Umwelt entwickelt hierzu im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz ein Überwachungskonzept für Schiffskläranlagen auf Fahrgastschiffen. In enger Zusammenarbeit mit der Wasserschutzpolizei werden an verschiedenen Standorten stichpunktartig Kontrollen durchgeführt.

Vorgehensweise bei der Kontrolle

Die Kontrolle der Schiffskläranlage beinhaltet drei Prüfschritte: die Prüfung der Dokumente, die Begutachtung der Anlage sowie die Probenahme und die Analyse des gereinigten Abwassers.

Prüfung der Dokumente

- Klärschlammentsorgungsnachweise (lückenlos)
- Typgenehmigungsbogen und Bordkläranlagenparameterprotokoll bzw. Hersteller- oder gutachterliche Bescheinigung zur Kläranlage (bei Einbau vor 2011)
- Eintragung der Schiffskläranlage im Schiffsattest / Gemeinschaftszeugnis
- Wartungsnachweis gemäß Herstellerangaben

Begutachtung der Schiffskläranlage

- Welche Eigenkontrollen werden durchgeführt, um den ordnungsgemäßen Betrieb der Schiffskläranlage zu gewährleisten?
- Eventuell Demonstration der Eigenkontrollen
- Werden die Eigenkontrollen dokumentiert?
- Kennzeichnung der Schiffskläranlage gemäß der Vorschriften

Beprobung der Schiffskläranlage

- Identifikation der Probenahmestelle
- Bestimmung der Vor-Ort-Parameter im Ablauf der Schiffskläranlage
- Entnahme der Stichprobe
- Homogenisierung und Probenkonservierung
- · Analyse der Abwasserprobe

So können sich Betroffene auf die Kontrolle vorbereiten

Die Überwachung von Schiffskläranlagen soll effizient ablaufen. Durch die Vorbereitung auf folgende Punkte können Betroffene die schnelle Abwicklung der Kontrollen unterstützen.



Betriebsverständnis zur Schiffskläranlage – Fragen können beantwortet werden

- Wie funktioniert die Schiffskläranlage?
- Welche T\u00e4tigkeiten sind durchzuf\u00fchren, um den ordnungsm\u00e4\u00dfen Betrieb der Anlage zu gew\u00e4hrleisten?
- Wo kann eine Probe des gereinigten Abwassers entnommen werden?



Wichtige Dokumente können an Bord vorgelegt werden

- ✓ (lückenlose) Entsorgungsnachweise für Klärschlamm
- ✓ Kopie des Typgenehmigungsbogens und des Bordkläranlagenparameterprotokolls bzw. bei Einbau vor 2011: Hersteller- oder gutachterliche Bescheinigung, die bestätigt, dass die Anlage die typischen Belastungsverläufe bewältigen kann, die auf dem Fahrzeug auftreten
- Schiffsattest bzw. Gemeinschaftszeugnis
- ✓ Wartungsnachweis gemäß Herstellerangaben
- Betriebsanleitung der Schiffskläranlage
- Information zum Volumen der Sammeltanks für Klärschlamm und Abwasser
- ✓ R&I Fließschema

Ansprechpersonen

Bayerisches Landesamt für Umwelt: Elisabeth Dusik, Tel.: 0821 / 9071 5155, poststelle@lfu.bayern.de Wasserschutzpolizei-Zentralstelle Bayern: Peter Schrembs, Tel.: 09122 / 927 472, wspz@polizei.bayern.de

Impressum:

Herausgeber:

Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU) Bürgermeister-Ulrich-Straße 160

86179 Augsburg

Telefon: 0821 9071-0
Telefax: 0821 9071-5556
E-Mail: poststelle@lfu.bayern.de
Internet: www.lfu.bayern.de

Bearbeitung:

Referat 71, Elisabeth Dusik

Bildnachweis:

Wasserschutzpolizei-Zentralstelle Bayern

Stand: August 2018